

jugendsozialarbeit aktuell



Alexander Wicke

Finanzielle Existenzsicherung nach der Haftentlassung junger Menschen

– Eine Handreichung –

Herausgeberin:
Landesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit
Nordrhein-Westfalen e. V.
Ebertplatz 1
50668 Köln

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die stählernen Gefängnistore schließen sich scheppernd hinter dem bis gerade noch Inhaftierten ... Wer hat nicht ein solches oder ähnliches Bild im Kopf, wenn er oder sie an die Entlassung aus einer Haft denkt? Eben noch in der streng strukturierten Welt der Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt, steht der Haftentlassene nun vor den vielfältigsten Herausforderungen des täglichen Lebens, muss sich persönlich und beruflich orientieren und die ihn betreffenden Angelegenheiten selber regeln.

Bei der Haftentlassung stellen sich für viele Inhaftierte vor allem Fragen nach ihrer finanziellen Existenzsicherung: Welche beruflichen Eingliederungsleistungen stehen zur Verfügung? Welchen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kommen in Frage? Wie werden das Überbrückungsgeld und eventuelles Vermögen auf das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angerechnet? Für einige junge Menschen unter 25 Jahren stellt sich zudem die Frage, ob sie trotz schwieriger sozialer Situation nach Hause in ihre Bedarfsgemeinschaft zurückkehren müssen oder ob sie einen eigenen Haushalt begründen können.

Mit der Gestaltung des Übergangs von der Haft in Freiheit hat sich bereits die Ausgabe Nr. 106 von jugendsozialarbeit aktuell beschäftigt. Mit der vorliegenden Handreichung möchte die Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen Fachkräften insbesondere in der Jugendsozialarbeit, die in ihren Einrichtungen u. a. strafentlassene Jugendliche und Heranwachsende bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration begleiten, darüber informieren, welche finanziellen Hilfen nach der Haftentlassung zur Verfügung stehen und welche Voraussetzungen für deren Bezug erfüllt sein müssen. Die Neuregelungen im SGB II und SGB III zum 01.04.2012 wurden hierbei berücksichtigt.

Diese Handreichung vermittelt grundlegende Informationen zur finanziellen Existenzsicherung; im Einzelfall können jedoch weitere Tatbestandsmerkmale zutreffen und Ansprüche auf weitere Leistungen begründen.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln
E-Mail: aktuell@jugendsozialarbeit.info
Web: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

Verantwortlich: Stefan Ewers
Redaktion: Franziska Schulz
Druck/Versand: SDK Systemdruck Köln

Inhalt

1.	Das Leistungsspektrum von SGB II und Sozialgeld	S. 4
1.1.	Leistungen nach dem SGB II	S. 4
1.2.	Sozialgeld	S. 6
1.3.	Abgrenzung von Einkommen und Vermögen	S. 6
1.4.	Anrechnung von Überbrückungsgeld beim SGB II Leistungsanspruch	S. 8
2.	Rechtliche Stellung der unter 25-jährigen Kinder und Jungerwachsenen in der Bedarfsgemeinschaft.	S. 8
3.	Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II	S. 11
4.	Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II	S. 12
5.	Arbeitslosengeld I	S. 14
6.	Ansprüche von sog. „Aufstockern“	S. 17
7.	Leistungsvoraussetzung der gesetzlichen Krankenversicherung	S. 18
8.	Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und SGB III	S. 19
8.1.	Leistungen nach dem SGB II	S. 19
8.2.	Leistungen nach dem SGB III	S. 21
	Anhang: Schnittstellenproblematik SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII am Beispiel	S. 23

Zu dem Autor:

Alexander Wicke, Jg. 1978, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen, seit 2008 als Jurist bei der Stadt Bochum tätig.

1. Das Leistungsspektrum von SGB II und Sozialgeld

1.1. Leistungen nach dem SGB II

Das SGB II gewährt unterschiedliche Arten von Leistungen zum Lebensunterhalt:

- Regelleistungen (§ 20 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- Darlehen bei drohender Obdachlosigkeit und vergleichbarer Notlagen (§ 22 Abs. 7 SGB II)
- Abweichende Erbringung/Darlehen wegen unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II)
- Erstausstattung der Wohnung, Übernahme von Kosten der Kleidung oder Übernahme von Kosten von Klassenfahrten (§ 24 Abs. 3 SGB II)
- Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, § 26 SGB II i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)
- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II)

Die fünf Leistungsvoraussetzungen

Um überhaupt Leistungen nach dem SGB II (umgangssprachlich „Hartz IV“) beziehen zu können, bedarf es grundsätzlich fünf Voraussetzungen:

- Kein Erreichen der Altersgrenze
- Gewöhnlicher Aufenthalt
- Erreichbarkeit
- Erwerbsfähigkeit
- Hilfebedürftigkeit

Altersgrenzen

Gem. §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 7a SGB II gelten Personen als leistungsberechtigt, die hilfebedürftig erwerbsfähig sind und das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Leistungsberechtigung endet bei Erreichung der Altersgrenze gem. § 7a SGB II.

§ 7a SGB II passt die Ausdehnung der ALG-II-Bezugszeit an die Erhöhung der Regelaltersgrenze für die Rente an. Für die Jahrgänge bis 1946 bleibt es bei der Altersgrenze 65. Geburtstag, die ALG-II-Bezugszeit wird also erst ab dem Jahr 2012 ausgedehnt.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Ob überhaupt ein Anspruch besteht und welcher SGB-II-Träger örtlich zuständig ist, wird durch den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Die Erreichbarkeit des Hilfebedürftigen am gewöhnlichen Aufenthaltsort ist in § 7 Abs. 4a SGB II geregelt.

Aufenthalt im Bundesgebiet

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II können SGB-II-Leistungen nur von Personen bezogen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, „wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt“. In der Regel wird der gewöhnliche Aufenthalt durch den Besitz einer Wohnung begründet, wenn die Wohnung länger als nur vorübergehend als Mittelpunkt der Lebensbeziehung genutzt wird.

Wichtig: Auch Wohnungslose können ALG-II-Leistungen erhalten, wenn sie für den SGB-II-

Träger erreichbar sind. Umherziehende Nichtsesshafte können lediglich Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, selbst wenn sie erwerbsfähig sind.

Örtliche Zuständigkeit

Gem. § 36 SGB II bestimmt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt die örtliche Zuständigkeit des Leistungsträgers. Dem entspricht eine unverzügliche Meldepflicht bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (§ 59 SGB II mit Verweis auf § 310 SGB III).

Wichtig: Der Aufenthalt in einer Haftanstalt kann nach Dauer der Inhaftierung und der sonstigen Lebensumstände einen gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Haft begründen. Bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bleibt der frühere Wohnort der gewöhnliche Aufenthaltsort i. S. d. § 36 SGB II.

Erreichbarkeit

§ 7 Abs. 4a SGB II verlangt als weitere Voraussetzung für den Leistungsbezug die Erreichbarkeit des Hilfebedürftigen. Erreichbarkeit i. S. d. SGB II bedeutet für den Hilfebedürftigen, dass er sich nicht ohne die Zustimmung seines zuständigen Sachbearbeiters von dem ortsnahen Bereich entfernen soll. Tut er dies dennoch, so besteht kein Leistungsanspruch für die Dauer der Ortsabwesenheit.

Wichtig: Eine zusätzliche Sanktion aus § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung) kann nicht durchgesetzt werden, jedoch eine Sanktion aufgrund eines eventuellen Meldeversäumnisses nach § 32 Abs. 1 SGB II.

Erwerbsfähigkeit

Nur Erwerbsfähige können SGB-II-Leistungen erhalten. Unter Erwerbsfähigkeit versteht man die Leistungsfähigkeit („arbeiten können“) und den Zugang zum Arbeitsmarkt („arbeiten dürfen“). § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 SGB II stellt auf einen sozialmedizinisch geprägten, dem Rentenrecht entlehnten Begriff der Erwerbsfähigkeit ab. Zusätzlich zum Leistungsvermögen verlangt § 8 Abs. 2 SGB II, dass dem ausländischen Arbeitnehmer die Aufnahme einer Tätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Hilfebedürftigkeit

Es muss überhaupt eine Hilfebedürftigkeit bestehen. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt und die Eingliederung in Arbeit nicht oder nur unzureichend aus eigener Kraft, durch vorrangige Sozialleistungen oder mit Einkommen und Vermögen sichern kann.

Ausschlusstatbestände

Ein Leistungsanspruch aus dem SGB II ist ausgeschlossen bei:

- Unterbringung in einer stationären Einrichtung.
- richterlich angeordneter Inhaftierung (§7 Abs. 4 SGB II).

Ausnahmen:

- Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe stellt keine richterlich angeordnete Inhaftierung dar.
- Jugendstrafe ist Zuchtmittel, daher keine richterlich angeordnete Inhaftierung.
- Kein Ausschluss bei Inhaftierten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten könnten.

Weitere Ausschlusstatbestände sind:

- Verstoß gegen die Erreichbarkeitsanordnung (§7 Abs. 4a SGB II)
- Bezug von Altersrente (§7 Abs. 4 SGB II) oder dauerhafte Erwerbsunfähigkeit

- Anspruchsberechtigung nach § 1 AsylbLG (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II)
- Ausländer, die sich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)

1.2. Sozialgeld

Leistungsberechtigte

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen der GSAE haben. Damit kann Sozialgeld u. U. auch „aufstockend“ zur GSAE geleistet werden.

Leistungshöhe

Für die Höhe des Bezuges von Sozialgeld gilt:

- Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 215,00 EUR, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251,00 EUR und im 15. Lebensjahr 287,00 EUR.
- Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch an behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird.
- Nichterwerbsfähige Personen erhalten einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistungen, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 besteht.

Verhältnis von Sozialgeld zu Leistungen nach dem SGB XII

Ein erwerbsunfähiger Hilfebedürftiger erhielt bis zum Inkrafttreten des SGB II in vergleichbarer Lage Sozialhilfe. Durch das Inkrafttreten des SGB II erhält er nun, ausschließlich weil er mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, keine Sozialhilfeleistungen mehr, sondern solche nach dem SGB II. Die Anspruchsgrundlage für die Leistungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft findet sich also grundsätzlich im SGB II. Umgekehrt bedeutet dies, dass alle erwerbsunfähigen Hilfebedürftigen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben, Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

1.3. Abgrenzung von Einkommen und Vermögen

Wie bereits gezeigt, besteht gem. § 9 Abs. 1 SGB II Hilfebedürftigkeit, wenn der Antragsteller seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden

Einkommen

oder

Vermögen

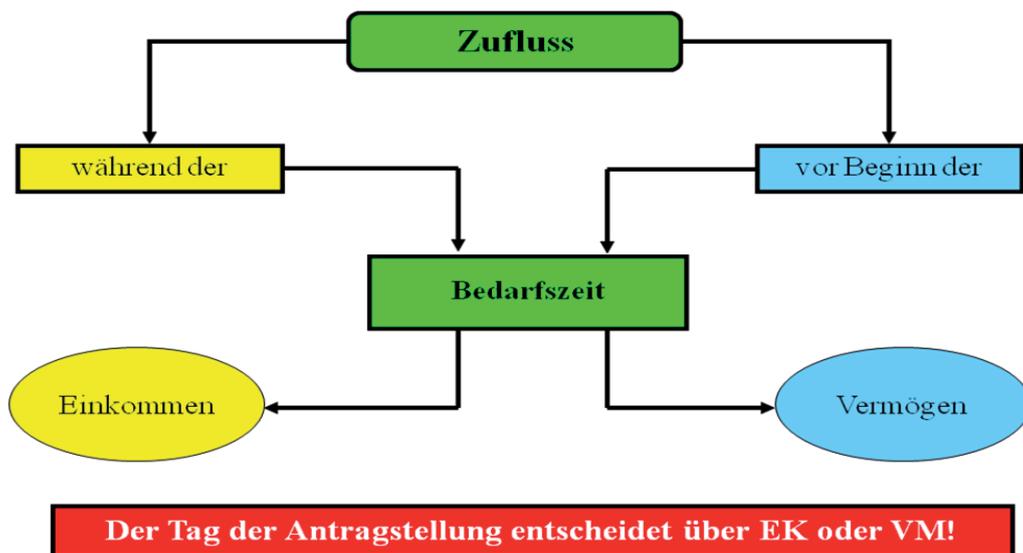


sichern kann,...

§ 11

§ 12

Der Hilfesuchende hat das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen einzusetzen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz des Forderns, insbesondere der Eigenverantwortung.



Zu berücksichtigendes Einkommen

§ 11 SGB II regelt die Berücksichtigung von Einkommen, welches vorrangig zur Deckung des Bedarfes einzusetzen ist.

Bei der Berechnung der Einnahmen in Geld oder Geldeswert sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Rechtsnatur zugrunde zu legen.

Ausnahmen:

- Leistungen nach dem SGB II
- Grundrenten nach dem BVG und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen
- Renten/Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit (bis zur Höhe der Grundrente).

Zeitliche Zuordnung von Einkommen

- Prinzipiell ist Einkommen in dem Monat anzurechnen, in dem es zufließt. („Zuflussprinzip“, § 11 Abs. 2 S. 1 SGB II)

- Ausnahme: einmalige Einnahmen (§ 11 Abs. 3 SGB II). Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen. Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

1.4. Anrechnung von Überbrückungsgeld beim SGB II Leistungsanspruch

Anrechnungspraktik innerhalb der ARGEN/Jobcenter

Im BSG-Urteil vom 06.10.2011 (B 14 AS 94/10 R) wird klargestellt, dass das nach der Haftentlassung, aber vor der Antragstellung zugeflossene Überbrückungsgeld eine Anspruchsberechtigung auch im ersten Monat nach der Haftentlassung nicht ohne Weiteres ausschließt. In dem vorliegenden Fall stellte das Überbrückungsgeld im Zeitpunkt der Antragstellung Vermögen dar, das unter dem Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II lag und deshalb bei der Leistungsberechnung nicht als Einkommen i. S. v. § 11 SGB II berücksichtigt werden durfte.

Die in einigen ARGEN/Jobcentern angewandte Praxis, wonach Überbrückungsgeld analog der gesetzlichen Zweckbestimmungen des § 51 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz in den ersten vier Wochen nach der Haftentlassung bedarfsmindernd zu berücksichtigen war, ist durch das o. g. Urteil nicht aufrechtzuerhalten; innerhalb der ARGEN/Jobcenter gelten nunmehr die fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II:

„Sonstige Einkommen

(2) Einkommen einer Inhaftierten oder eines Inhaftierten ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Ausnahme: Nach dem Strafvollzugsgesetz erhält jede und jeder Inhaftierte Geldbeträge (Hausgeld/Taschengeld) zur eigenen Verwendung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Erzielt die oder der Gefangene zusätzlich während der Inhaftierung Arbeitsentgelt (§ 39 und § 43 StVollzG), so kann sie oder er nicht frei darüber verfügen. Es wird von der Vollzugsanstalt in der Regel als:

- Hausgeld (§ 47 a. a. O.),
- Haftkostenbeitrag (§ 50 a. a. O.) oder ggf. auch als
- Überbrückungsgeld (§ 51 a. a. O.),
- Unterhaltsbeitrag (zur Erfüllung titulierter Unterhaltsansprüche – § 49 a. a. O.)“

verwendet bzw. in Anspruch genommen. Die Geldbeträge bzw. die Bezüge stellen in diesen Fällen kein berücksichtigungsfähiges Einkommen dar.

Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme anzurechnen, wenn es während der Bedarfszeit zugeflossen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein Zufluss während der Zeit, in der der Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II besteht, zu einer Nichtberücksichtigung führt.

2. Rechtliche Stellung der unter 25-jährigen Kinder und Jungerwachsenen in der Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören:

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 65 Jahren (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) bzw. mit angehobener Altersgrenze (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 7a SGB II),
- der eheähnliche oder eheliche Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II),

- die zum Haushalt gehörenden unverheirateten, unter 25-jährigen, hilfebedürftigen Kinder (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II),
- die zum Haushalt gehörenden Kinder des Partners (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II).
- Wichtig: Unter 25-Jährige, die ihren Lebensunterhalt mit ihrem Vermögen oder Einkommen sicherstellen können, sind nicht hilfebedürftig und scheiden somit aus der Bedarfsgemeinschaft aus.

Vermeidung von „Nestflucht“ bei unter 25-Jährigen

Mit den §§ 20 Abs. 3, 22 Abs. 5, 24 Abs. 6 SGB II will der Gesetzgeber einen Leistungsansprüche auslösenden Auszug junger Volljähriger aus dem Elternhaus auf Ausnahmen begrenzen. Mit fünf Leistungseinschränkungen soll eine ungenehmigte Nestflucht verhindert werden:

- Keine Übernahme der Unterkunftskosten (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- Absenkung der Regelleistung von 374 EUR auf 299 EUR (§ 20 Abs. 3 SGB II)
- Keine Übernahme der Erstausrüstung der Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)
- Keine Übernahme des Mietzuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II
- Keine Leistungen für die Schulausbildung nach § 28 Abs. 3 SGB II.

Die Leistungseinschränkungen gelten für zwei Fallgruppen:

- Den Erstauszug junger Volljähriger aus einer Bedarfsgemeinschaft.
- Den Erstauszug junger Volljähriger aus der Wohnung der Eltern bzw. des Elternteils mit der Absicht, Leistungsansprüche zu begründen.

Erteilung der Zusicherung zu einem Auszug

Die Zusicherung zu einem Auszug ist zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Die Erforderlichkeit kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben. In Betracht kommen objektive und subjektive Gründe.

Beispiele für die Erforderlichkeit:

Gesundheitsgefahren, psychische oder physische Belastung, Pflege von Angehörigen, Familienzusammenzug, Trennung/Scheidung, größerer Wohnflächenbedarf nach Geburt eines Kindes, Erwerbstätigkeit (ggf. auch konkrete Erwerbsaussicht), Kostensenkungsgründe.

Besonderheiten bei Umzügen unter 25-Jähriger

§ 22 Abs. 5 SGB II:

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn:

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

„Schwerwiegende soziale Gründe“ entsprechend der wortgleichen Vorschrift des § 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III

Die Zustimmung des kommunalen Trägers bzw. der ARGE zum Umzug ist zu erteilen, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen ein Verweis auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist. Hierbei handelt es sich um einen gerichtlich voll nachprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Für

die Beurteilung, ob ein schwerwiegender sozialer Grund vorliegt, der ein Zusammenleben von Eltern und Kind unzumutbar macht, wird nicht nur die Perspektive des Kindes, sondern auch die der Eltern herangezogen.

Anerkannte schwerwiegende soziale Gründe, die einen Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft rechtfertigen können, liegen z. B. vor, wenn:

- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder ist seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist,
- Gewaltverhältnisse und Missbrauch,
- Suchterkrankung der Eltern oder des Kindes,
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes,
- Tief greifende Streitigkeiten zwischen Geschwistern,
- unzumutbare räumliche Unterbringung,
- fortgesetzte Gängelerei und Herabsetzung,
- dringender Verselbstständigungsbedarf Jungerwachsener,
- dauerhafte Sanktionierung der Eltern.

„Schwerwiegende soziale Gründe“ i. S. d. BGB

Gemäß Palandt, Kommentar zum BGB, § 1612, liegen schwerwiegende soziale Gründe vor bei:

- Herabwürdigungen und Gewalt,
- unangemessene Überwachungsmaßnahmen,
- Aufzwingung des elterlichen Willens,
- fehlende Akzeptanz des Freundes der erwachsenen Tochter,
- tief greifende, vom Kind nicht verschuldete Entfremdung,
- Straftaten durch die Eltern bzw. andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft an dem U 25-Jährigen.

Gefährdung des Wohls als „schwerwiegender Grund“

„Schwerwiegende soziale Gründe“ können auch in der „Gefährdung des Wohls“ begründet sein, und zwar als Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren, die deshalb als Schutz vor solchen Gefahren umziehen und dafür die Zusicherung der Kostenübernahme vom SGB-II-Träger erhalten sollte.

Sonstiger schwerwiegender Grund i. S. d. § 22 Abs. 5 Nr. 3 SGB II

Als Auffangtatbestand fungiert die Regelung in § 22 Abs. 5 Nr. 3 SGB II, wonach der kommunale Träger zur Zusicherung auch verpflichtet ist, wenn ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Ein solcher Grund kann insbesondere vorliegen, wenn:

- der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
- die unter 25-Jährige schwanger ist,
- der unter 25-jährige Kindsvater/Partner mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will.

Ob ein schwerwiegender sozialer Grund oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten geprüft werden. Zu berücksichtigen sind dabei u. U. auch die Aspekte sozialpädagogischer Unterstützung zur Verselbstständigung und sozialen Integration von Jugendlichen, wie sie im SGB VIII (v. a. Verselbstständigungshilfen) verankert sind. So kann auch der Verselbstständigungsanspruch junger

Menschen als Fortsetzung von Erziehungshilfen einen Auszug aus sozialpädagogischen Gründen zur Förderung der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit des Jugendlichen notwendig werden lassen.

3. Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II

Gemäß § 37 Abs. 1 SGB II werden Leistungen nach dem SGB II auf Antrag erbracht. Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ist an keine Form gebunden (§ 9 SGB X). Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die Leistungsträger sind verpflichtet, den wirklichen Willen des Antragstellers zu erforschen und den Antrag ggf. entsprechend auszulegen.

Antragsprinzip

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ist eine einseitige, empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung. Die Regelungen des BGB finden Anwendung (§§ 130 ff. BGB).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist, wer handlungsfähig i. S. v. § 36 Abs. 1 SGB I ist, d. h., das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die Handlungsfähigkeit kann vom gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Leistungsträger nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB I durch schriftliche Erklärung eingeschränkt werden.

Vertretung durch einen anderen bei der Antragstellung

Gemäß § 38 SGB II wird grundsätzlich vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach dem SGB II auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, so gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt. Dies bedeutet, dass der Leistungsberechtigte sich bei der Antragstellung vertreten lassen kann. Eine persönliche Antragstellung ist nicht vorgeschrieben. Bezogen auf die Haftentlassung bedeutet dies, dass die Antragstellung mithin während der Haftzeit erfolgen kann. Nach der gesetzlichen Vermutung in § 38 kann davon ausgegangen werden, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft vertritt, solange diese gegenüber dem Leistungsträger nichts Gegenteiliges erklärt haben.

Zuständiger Leistungsträger

Der Antrag ist beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Dies folgt einerseits unmittelbar aus § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB I und zum anderen mittelbar aus § 37 Satz 2 SGB II. Welcher Träger für die Leistungen der Grundsicherung örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 36 SGB II. Wurde der Antrag bei einem nicht zuständigen Leistungsträger gestellt, so ist dieser gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I zur unverzüglichen Weiterleitung an den zuständigen Träger verpflichtet. Leistungen können in dem Fall bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei dem unzuständigen Leistungsträger bewilligt werden.

Leistungsanspruch ab Antragstellung

Ein Leistungsanspruch auf SGB-II-Leistungen besteht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, § 37 Abs. 2 SGB II. Gemäß Abs. 2 Satz 2 wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück, d. h., Leistungen zur Grundsicherung werden immer ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, erbracht.

4. Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II

Wann ist eine Betreuung durch das Fallmanagement möglich und erforderlich?

Nach dem Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ ist eine Betreuung durch das Fallmanagement erforderlich, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger drei abgrenzbare schwerwiegende Vermittlungshemmnisse ausweist, die in seiner Person und/oder der Bedarfsgemeinschaft begründet sind und eine Beschäftigungsintegration ohne Prozessunterstützung durch ein Fallmanagement nicht erreicht oder erheblich verzögert würde. Abweichungen von dieser Zugangsdefinition sind möglich, wenn bei Neuzugängen auf der Basis eines abgesicherten Profiling das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit erkennbar und durch Prozessunterstützung des Fallmanagements die Wahrscheinlichkeit des Eintritts minimiert werden kann.

Der persönliche Ansprechpartner/Fallmanager

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB II soll jedem Hilfebedürftigen ein persönlicher Ansprechpartner zugeordnet werden. Dieser ist der zentrale Ansprechpartner für den Hilfebedürftigen. Er hat gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB II den Hilfebedürftigen umfassend zu unterstützen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Er hat ihn nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB II insbesondere zu informieren und zu beraten. Gleichzeitig ist er für Planung und Koordination des Eingliederungsprozesses zuständig. Damit verfügt er über weitreichende Entscheidungs- und Sanktionsbefugnisse, er ist sozusagen der Statthalter des „Förderns und Forderns“.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Benennung eines persönlichen Ansprechpartners nach § 14 SGB II „ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit fördern und der Effizienz der Betreuung des Erwerbsfähigen dienen.“

Teilschritte des Fallmanagements

Nach dem Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ besteht Fallmanagement aus folgenden Teilschritten:

- *Beratung und Herstellung eines Arbeitsbündnisses*
In diesem Prozessschritt geht es darum, zu klären, ob die Bedarfslage des Leistungsberechtigten so komplex ist, dass der Einsatz des Fallmanagements überhaupt indiziert ist. Der weitere Fallmanagementprozess setzt dann eine wechselseitige Kooperationsbereitschaft voraus.
- *Assessment – Probleme erkennen und verorten*
Im Prozessschritt des Assessment soll ein auf die aktuelle Vermittlungsproblematik hin zentriertes, gleichwohl detailliertes Bild der materiellen und psychosozialen Ausgangslage des Leistungsberechtigten vor dem Hintergrund der Lage auf dem Arbeitsmarkt gewonnen werden. Es geht darum, Probleme und Ressourcen des Leistungsberechtigten in der jeweils spezifischen Lebenssituation zu rekonstruieren, um darauf aufbauend mit dem Leistungsberechtigten Lösungen zu entwickeln. Aus diesem Grund muss ein Assessment immer im Rahmen ausführlicher Gespräche gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten erfolgen. Hierbei wird über Versorgungsdefizite und -wünsche gesprochen, weiterhin erfolgt eine Analyse der Stärken und Schwächen in Bezug auf den Arbeitsmarkt; weitere Themen können die Unterstützung bei besonderem Unterstützungsbedarf sein, z. B. bei dem Vorliegen einer Suchterkrankung.

- *Integrationsplanung und Eingliederungsvereinbarung*
 Die Integrationsplanung umfasst die Entwicklung von Zielen und die Planung von Umsetzungsschritten. Der Zielfindungsprozess muss die Fähigkeiten und Ressourcen des Leistungsberechtigten sowie dessen Lebensumstände berücksichtigen. Grundsätzlich sind zunächst langfristige und kurzfristige Ziele zu unterscheiden und gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten abzustimmen. Im Vordergrund stehen langfristige Grundsatzziele, die durch die Formulierung von realistischen Teilzielen erreichbar werden. Die Ziele sind in einem zweiten Schritt zu operationalisieren, sodass sie zum Bestandteil einer interaktiv zwischen dem Leistungsberechtigten und Fachkräften zu erarbeitenden Hilfeplanung werden können. Die Ziele bzw. Teilziele müssen ergebnisorientiert und zeitlich überprüfbar sein. Die Fallmanager bleiben für den Prozessverlauf verantwortlich, haben Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und schriftlich zu dokumentieren. Sie kontrollieren die Teilnahme an Maßnahmen und die Terminplanung in geeigneter Weise, prüfen bei der Nichteinhaltung von Vereinbarungen die Gründe hierfür und nehmen den Leistungsberechtigten in die Verantwortung.
 Mit der Erarbeitung einer Eingliederungsvereinbarung wird nach der Erstberatung sowie nach der Feststellung des Unterstützungsbedarfs und der Ressourcen begonnen. Die handlungsleitende Hilfeplanung ist nicht identisch mit der ebenfalls im Konsens abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung, die durch ihren Abschluss rechtliche Verbindlichkeit bekommt und deren Nichteinhaltung sanktioniert werden kann. Die Eingliederungsvereinbarung hat konkrete Leistungszusagen an den Leistungsberechtigten zu enthalten. Die Eingliederungsvereinbarung ist wie der Hilfeplan innerhalb des Prozesses des Fallmanagements als flexibel und zirkulär zu verstehen. Bei jedem Fallmanagement sollte als Abschluss des Beratungsprozesses eine Eingliederungsvereinbarung stehen, die konkrete überprüfbare Schritte der Umsetzung beinhaltet. Gleichwohl kann eine Veränderung der Lebenssituation des Leistungsberechtigten zu einem Reassessment und einer Fortschreibung von Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarung führen. Bei einer Abweichung von der Eingliederungsvereinbarung ist zunächst die Aktualität des Hilfeplans und der Eingliederungsvereinbarung zu prüfen.

- *Leistungssteuerung*
 Für die Umsetzung des Hilfeplans sind Fallmanager und Leistungsberechtigter verantwortlich. Hier gilt, dass die Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten gefördert und gefordert wird. Der Fallmanager wird, soweit nötig, unterstützend tätig. Alle Leistungen müssen den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalls gerecht werden.

- *Ergebnissicherung – Controlling*
 Grundlage für die Umsetzung ist die Information über die vorhandenen Maßnahmen/Angebote sowie deren Leistungsfähigkeit und beständige Weiterentwicklung. Für die Umsetzung ist eine Einzelfalldokumentation gefordert, die über den Einzelfall hinaus Erkenntnisse zur Erfolgskontrolle, zur Schaffung und Weiterentwicklung individueller Ansätze, aber auch zur Angebotsplanung beiträgt.
 Der Abschluss des Prozesses Fallmanagement ist zu dokumentieren; eine Auswertung soll vor Ort erfolgen. Die Dokumentation sollte eine retroprospektive Bewertung wie auch eine prospektive Einschätzung beinhalten und unter Beteiligung des Leistungsberechtigten erstellt werden. Ein sachgerechtes Controlling muss

die Besonderheiten des Fallmanagements gegenüber der reinen Vermittlung sichtbar und evaluierbar machen.

Beweissicherer Zugang von Anträgen und Unterlagen

Ein häufig auftretendes Problem im Umgang mit dem Jobcenter/der ARGE ist das oft auftretende Verschwinden von Anträgen und anderen, wichtigen Dokumenten. Da dies in der Regel rechtserhebliche, den Antragsteller belastende Folgen haben kann, empfehlen sich folgende Verfahrenshandlungen:

- Schriftliche Eingangsbestätigung beim Amt (Der Verwaltungsträger ist verpflichtet, die Vorsprache auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.)
- Faxübersendung mit Sendebrief und Verkleinerung des übersandten Schriftstückes (Ein solches Verfahren wird in der Rechtsprechung als bewiesener Zugang anerkannt.)
- Einwurf unter Zeugen (Zeuge sollte hierbei möglichst kein Leistungsbezieher der gleichen BG sein.)
- Einschreiben/Rückschein (Gilt als sicherer Beweiszugang, wenn das Schreiben, Eintüten und die Aufgabe bei der Post unter Zeugen stattfindet.)
- Übersendung mit der Post (Hierbei muss der Antragsteller im Zweifelsfall beweisen, dass sein Gesuch tatsächlich auch das Amt erreicht hat.)

Unzureichende telefonische Erreichbarkeit der ARGE, auch für Fachdienste

Jeder Sachbearbeiter in der ARGE/Jobcenter hat festgeschriebene Zeiten, zu denen eine telefonische Erreichbarkeit obligatorisch ist. (Je nach Standort sind diese Zeiten unterschiedlich). Sollten Sachbearbeiter über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar sein, empfiehlt es sich, den jeweiligen Teamleiter hierüber zu informieren. Weiterhin hat mittlerweile fast jede ARGE ein Kundenreaktionsmanagement (KRM) geschaffen; dies ist der wohl direkteste Weg, falls die Sachbearbeitung nicht entsprechend der telefonischen Erreichbarkeit handelt.

5. Arbeitslosengeld I

Das Arbeitslosengeld (umgangssprachlich „ALG I“ in Abgrenzung zum „ALG II“) ist eine Leistung der deutschen Arbeitslosenversicherung, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit und abhängig von weiteren Voraussetzungen gezahlt wird. Die rechtlichen Grundlagen für das Arbeitslosengeld I finden sich im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III).

Anspruchsvoraussetzungen

Wie bereits erwähnt ist der Bezug von Arbeitslosengeld an verschiedene Voraussetzungen gebunden:

- *Arbeitslosigkeit*
Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.
- *Arbeitslosmeldung*
Der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine solche Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.

- *Frühzeitige Arbeitsuchendmeldung*
Gemäß § 38 SGB III sind Arbeitnehmer verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses persönlich arbeitsuchend zu melden. Die erforderliche Arbeitsuchendmeldung ist bei jeder Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit möglich. Arbeitnehmer, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, erhalten für die ersten sieben Tage ihres Arbeitslosengeldanspruches keine Leistungen („Sperrzeit“).
- *Anwartschaftszeit*
Die Anwartschaftszeit ist gem. § 142 SGB III erfüllt, wenn der Arbeitnehmer in der Rahmenfrist mindestens 360 Tage in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden hat oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung war. Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Das Bemessungsentgelt errechnet sich aus dem Bruttoentgelt. Das Bemessungsentgelt abzüglich:

- Beiträge zur Sozialversicherung (pauschal 21 %),
- Lohnsteuer,
- Solidaritätszuschlag

ergibt das Nettoentgelt/Leistungsentgelt.

Arbeitslosengeld = Nettoleistungsentgelt x Leistungssatz

Der Leistungssatz beträgt für Arbeitslose mit Kindern 67 %, für alle anderen 60 % des Leistungsentgelts. Das monatlich auszahlende Arbeitslosengeld beträgt das 30-Fache des täglichen Arbeitslosengeldes.

Berechnung des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld wird nach § 151 und § 154 SGB III bestimmt. Nach § 151 SGB III werden Tage des Jahres, gleich 365 Tage, und nach § 154 SGB III werden 30 Tage bei einem vollen Monat und somit 360 Tage pro Jahr angenommen.

Zuerst wird das sozialversicherungspflichtige Einkommen der letzten 12 Monate bestimmt. Im Jahr 2005 waren dies maximal 5200 EUR pro Monat, somit 62400 EUR pro Jahr. Dieser Betrag wird durch die Tage des Bemessungszeitraumes gleich 365 Tage geteilt (gem. § 151 SGB III). Das ergibt das tägliche Bemessungsentgelt.

Hiervon abzuziehen sind die Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 %, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag. Dies ergibt das tägliche Leistungsentgelt.

Vom Leistungsentgelt werden 60 % (bzw. 67 % mit Kind) berechnet. Dies ergibt den täglichen Leistungssatz. Dies ist auch der tägliche Zahlbetrag, sofern keine Abzüge an andere Berechtigte abgezweigt werden.

Der tägliche Zahlbetrag wird für 30 Tage pro vollen Monat ausgezahlt, unabhängig davon, wie lang der Monat tatsächlich ist. Dies ist nun der monatliche Zahlbetrag (nach § 154 SGB III).

Beispiel zur Berechnung des Arbeitslosengeldes

Ausgehend von einem durchschnittlichen Monatseinkommen (brutto) der letzten 12 Monate i. H. v. 2700 EUR, Lohnsteuerklasse 1, ein Kind mit Kindergeldanspruch:

- Brutto-Einkommen der letzten 12 Monate (Bemessungsgrundlage) = 32.400,00 Euro
- Bemessungsentgelt pro Tag (Brutto-Einkommen der letzten 12 Monate geteilt durch Anzahl der Tage des Jahres) = 88,76 Euro
- abzüglich Lohnsteuer pro Tag gerundet auf zwei Nachkommastellen = 16,54 Euro
- abzüglich Solidaritätszuschlag pro Tag gerundet auf zwei Nachkommastellen = 0,91 Euro
- abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (21 %) pro Tag gerundet auf zwei Nachkommastellen = 18,64 Euro
- Hieraus ergibt sich das Netto-Entgelt pro Tag (Leistungsentgelt) = 52,67 Euro
- ergibt Leistungssatz pro Tag 67 % vom Leistungsentgelt = 35,29 Euro
- ergibt Arbeitslosengeld I pro vollem Monat (30 x Leistungssatz pro Tag) = 1.058,70 Euro

Kurzarbeitergeld als Sonderfall?

Viele Arbeitnehmer stellen sich bei der Einführung der Kurzarbeit die Frage, ob sich das Kurzarbeitergeld (KuG) auf die Höhe des Arbeitslosengeldes auswirkt. Diese Frage ist eindeutig mit nein zu beantworten.

Für die Ermittlung des Arbeitslosengeldes ist die Feststellung des Bemessungsentgeltes maßgeblich. Es handelt sich hierbei um einen Tagesdurchschnitt des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Für die Zeiten des KuG-Bezugs gilt als Bemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte.

Dies geht auch aus der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit hervor, vgl. § 151 Abs. 3 SGB III:

§ 151 – Bemessungsentgelt

Stand: Aktualisierung 12/2011

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte:

1. die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen:

- 1. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,**
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das

Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum.

Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 152, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

6. Ansprüche von sog. „Aufstockern“

Wer niedriges ALG I bekommt, kann, falls er sonst über keine finanziellen Mittel verfügt, nur überleben, wenn er aufstockend ALG II erhält. Hierbei stellt sich die Frage, wer für die Eingliederungsleistungen zuständig ist: Die Agentur für Arbeit als Träger des ALG I oder die ARGE/Jobcenter bzw. der zugelassene kommunale Träger, die aufstockend ALG II gewähren?

§ 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III

Gem. § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III behalten Aufstocker ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitsagentur auf Pflichtleistungen nach dem SGB III. Diese sind:

- Arbeits- und Ausbildungsvermittlung (§ 35 SGB III),
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit (§ 45 Abs. 7 SGB III),
- Übergangsgeld und Teilnahmekosten für Maßnahmen als besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 117, 118 Nrn. 1 und 3, 127, 128 SGB III).

Weitere Ansprüche von „Aufstockern“

Zusätzlich haben Aufstocker Ansprüche auf den Gründungszuschuss (§§ 93, 94 SGB III) und den Vermittlungsgutschein (§ 45 Abs. 4 SGB III). Der Anspruch auf diese Leistungen folgt daraus, dass Hilfebedürftige nach dem SGB II von diesen Leistungen gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III nicht ausgeschlossen sind und sie erhalten, vorausgesetzt, sie haben einen Anspruch auf ALG, was bei Aufstockern der Fall ist.

Keine Leistungen „aus einer Hand“

Die doppelte Zuständigkeit für Aufstocker nicht nur bei der Zahlung von ALG I und ALG II, sondern auch bei den Eingliederungsleistungen zeigt, dass es im Fall der Leistungsaufstockung nicht die einstmals propagierten „Leistungen aus einer Hand“ gibt. Damit die Arbeitsagentur, die beispielsweise für die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung zuständig bleibt, und die ARGE/Jobcenter bzw. der zugelassene kommunale Träger, die beispielsweise für die Weiterbildung der Aufstocker zu sorgen haben, nicht nebeneinander oder gar gegeneinander arbeiten, verlangen § 18a SGB II und gleichlautend § 9a SGB III eine Zusammenarbeit der für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen.

Allgemeine Kooperationspflicht – § 18a Satz 1 SGB II

Satz 1 schafft die Basis der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsstellen des SGB II und der Bundesagentur für Arbeit. Hierbei handelt es sich um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Verwaltungsorganisationsrechts, aus dem keine subjektiv-rechtlichen

Ansprüche entstehen. Die Einhaltung der Verpflichtung ist alleinige Aufgabe der für den jeweiligen Leistungsträger zuständigen Rechtsaufsicht.

Umfang der Kooperationspflicht

Unter dem Begriff der „engen Zusammenarbeit“ versteht man im Sinne des Satzes 1 einen Auftrag an die jeweils zuständigen Stellen bzw. Amtswalter, interbehördliche Kooperationsstrukturen aufzubauen, die die Verwaltungseffizienz bezüglich der Aufstocker- und Doppelzuständigkeitsproblematik steigern, wobei insbesondere der Aufbau und die Pflege einer operablen und im Verwaltungsalltag auch EDV-technisch operablem „Feed-Back-Kultur“ im Vordergrund stehen wird. Ziel ist die Vermeidung eines unkoordinierten Nebeneinanders. Soweit hier Defizite in der administrativen Prozessoptimierung des jeweiligen Trägers erkennbar werden, kann deren Behebung auch eine Aufgabe der Rechtsaufsicht gerade in ihrer präventiv-beratenden Funktion sein.

7. Leistungsvoraussetzung der gesetzlichen Krankenversicherung

Fallbeispiel:

G. war als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt. Wegen einer Straftat mit anschließender Inhaftierung verliert er die Arbeitsstelle. Er ist in der Haftanstalt nach dem Strafvollzugsgesetz im Krankheitsfall abgesichert. Nach Entlassung aus der Haft lebt er von Sparvermögen, das über den geschützten Freibeträgen nach § 12 SGB II liegt. Vier Monate nach der Haft erleidet G. einen schweren Unfall. Die Krankenkasse, bei der er vor Haftantritt versichert war, lehnt eine Kostenübernahme ab: Weder habe G. einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung nach § 9 SGB V gestellt, noch greife die Auffangversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, weil G. zuletzt über das Strafvollzugsgesetz im Krankheitsfall abgesichert gewesen sei. G. schließt daher eine private KV zum Basistarif ab. Würde G. hilfebedürftig, käme er als privat Versicherter trotz ALG-II-Bezug nicht mehr in die gesetzliche Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 5a SGB V). Nur die Erfüllung der Vorversicherungszeit für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse und ein rechtzeitiger Aufnahmeantrag nach § 9 SGB V retteten hier den späteren Übergang zur ALG-II-Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.

Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung

In der Regel endet für Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung das Versicherungsverhältnis wegen der Inhaftierung, da der die Versicherungspflicht begründende Sachverhalt (z. B. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, Bezug von Arbeitslosengeld) entfällt. Im Fall der Krankenversicherungspflicht aufgrund eines Rentenantrages oder des Bezugs von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt das Versicherungsverhältnis auch während der Inhaftierung erhalten; die Leistungen ruhen jedoch für die Dauer der Haft (§ 16 SGB V). Entscheiden sich Gefangene – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen –, die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen (§ 9 SGB V), sind ihre Familienangehörigen nach § 10 SGB V in der Krankenversicherung familienversichert. Für die Gefangenen selbst ruht der Anspruch auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung für die Dauer der Haft (§ 9 SGB V). Die Absicht der Weiterversicherung muss der Kasse binnen drei Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht angezeigt werden. Wer vor der Inhaftierung freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung angehört hat, kann weiterhin

Mitglied bleiben. Sind Versicherte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Beiträge zu zahlen, kann die Beitragszahlung gegebenenfalls vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden. Seit 1. April 2007 sind allerdings alle Personen, die zuletzt gesetzlich oder bisher nicht krankenversichert waren, aber der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Für die Dauer der Haft erwerben die Gefangenen nach dieser Vorschrift zwar keinen Versicherungsschutz, da während der Inhaftierung ein vorrangiger Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. In der Zeit nach der Haftentlassung sind die Gefangenen jedoch solange nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, bis sie beispielsweise durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Einsetzen von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) einen vorrangigen Versicherungspflichttatbestand nach § 5 Abs. 1 SGB V erfüllen. Familienangehörige von nicht versicherten Gefangenen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V erfüllen und nicht anderweitig krankenversichert sind, haben aufgrund der Neuregelung einen eigenständigen Versicherungsschutz. Die neue Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes ein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch eine Meldung/Anzeige der für die Versicherung in Betracht kommenden Person bei der zuständigen Krankenkasse erforderlich. Diese Anzeige sollte zeitnah bei der Krankenkasse erfolgen, da die Beitragspflicht mit dem Eintritt der Versicherungspflicht beginnt und die Beiträge grundsätzlich nachzuzahlen sind, falls sie nicht rechtzeitig entrichtet werden. Es besteht gegebenenfalls Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

8. Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und SGB III

Weder über noch unter 25-Jährige haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen. Es besteht jedoch ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II. Demnach „können“ Eingliederungsleistungen erbracht werden, soweit dies für die Eingliederung erforderlich ist. Auch aus der Regelung für die unter 25-Jährigen, nach der diese „unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln“ seien, lässt sich kein individueller Rechtsanspruch ableiten.

8.1. Leistungen nach dem SGB II

Leistungen zur Eingliederung, § 16 SGB II

§ 16 SGB II stellt quasi das Kernstück der Eingliederungsleistungen dar. Mit ihm wird zunächst umfangreich auf alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des SGB III, also der Arbeitsförderung verwiesen. Hierbei hat grundsätzlich eine Vermittlung nach § 35 SGB III zu erfolgen. Die Agentur für Arbeit hat hiernach eine Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung anzubieten. Hierbei umfasst Vermittlung alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit stellt dabei sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten. Im Übrigen kann die Agentur für Arbeit weitere Eingliederungsleistungen nach dem SGB III erbringen. Dabei gibt es Eingliederungsleistungen, die unmittelbar an den Arbeitslosen erfolgen und solche, die dem Ar-

beitgeber oder einem Dritten (z. B. Maßnahmeträger) zugutekommen.

Einstiegsgeld, § 16b SGB II

Das Einstiegsgeld ist ein Zuschuss zum ALG II und soll zur Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit anreizen. Das Einstiegsgeld erhält nur, wer arbeitet und mit der Arbeit Arbeitslosigkeit überwindet, d. h., die Arbeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgen. Wichtig: Einstiegsgeld kann auch zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gezahlt werden.

Die Beurteilung, ob Einstiegsgeld gezahlt wird, obliegt dem Fallmanager, dem hierbei ein weiterer Ermessensspielraum zur Verfügung steht.

Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen, § 16c SGB II

Da ALG-II-Bezieher in der Regel über keine finanziellen Rücklagen verfügen, kann dies dazu führen, dass eine tragfähige Geschäftsidee für eine erfolgreiche Selbstständigkeit nicht umgesetzt werden kann. Dies soll durch § 16c SGB II geändert werden, der die Möglichkeit eröffnet, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Darlehen oder Zuschüsse zu gewähren, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Diese Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5000 EUR nicht übersteigen. Förderfähige Sachgüter sind z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung (PC, Einrichtungsgegenstände, Telefon usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsmittel, Kosten für Konzessionen usw.

Arbeitsgelegenheiten, § 16d SGB II

Bei den in § 16d SGB II geregelten Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, handelt es sich um eine weitere Eingliederungsleistung. Die Arbeitsgelegenheit ist keine Gegenleistung für die Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern soll eine zielgerichtete Maßnahme zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit darstellen.

Nachrangigkeit der Arbeitsgelegenheiten

Im Verhältnis zu den Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II sind Arbeitsgelegenheiten nachrangig, also erst dann einzusetzen, wenn eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Beim Personenkreis der Jugendlichen unter 25-Jährigen soll der Träger darauf hinwirken, dass nach Möglichkeit ein Ausbildungsverhältnis begründet wird (§ 3 Abs. 2 SGB II). Die Arbeitsgelegenheit ist für diesen Personenkreis nur als Bestandteil eines Gesamtkonzeptes sinnvoll oder wenn alle anderen Maßnahmen und das Vermittlungsbudget erschöpft sind. Bei Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit bleibt die fortbestehende Verpflichtung zur Arbeitssuche auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen. Der Zugewiesene muss also alle zumutbaren Möglichkeiten zur regulären Arbeitsaufnahme ausschöpfen. Der SGB-II-Leistungsträger bleibt im Gegenzug verpflichtet, in zumutbare Arbeit zu vermitteln, Vermittlungsgutscheine auszuhändigen und Förderanträge ermessenfehlerfrei zu bescheiden.

Beschäftigungszuschuss gem. §§ 16e SGB II

§ 16e SGB II bietet im Rahmen der sogenannten „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ drei Leistungsarten:

- Beschäftigungszuschuss
- Zuschuss zu Kosten einer begleitenden Qualifizierung
- Zuschuss für weitere, einmalig notwendige Kosten für besonderen Aufwand beim Aufbau

von Beschäftigungsmöglichkeiten
Diese Leistungen können Arbeitgeber nur für die Einstellung von ALG-II-Beziehern erhalten.

Für welche Arbeitslosen wird Beschäftigungszuschuss gezahlt?

An den Erhalt des Beschäftigungszuschusses sind fünf Voraussetzungen gebunden:

- Der Arbeitslose muss mindestens ein Jahr lang arbeitslos sein.
- Der Arbeitslose muss in seiner Erwerbsmöglichkeit durch mindestens zwei weitere, in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse beeinträchtigt sein (wie z. B. Lebensalter, Migrationshintergrund, fehlende berufliche Qualifikation, Suchtproblematik, Vorstrafen).
- Der Arbeitslose muss mindestens sechs Monate auf der Basis einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Ziel der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt betreut worden sein.
- Nach Ablauf dieser sechs Monate muss eine Prognose erfolgen, wonach der Arbeitslose ohne den Beschäftigungszuschuss innerhalb von 24 Monaten keine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden wird.
- Der Arbeitslose muss mindestens 18 Jahre alt sein.

8.2. Leistungen nach dem SGB III

Beratung und Vermittlung (SGB III – 3. Kapitel, §§ 29 bis 44 SGB III)

- Beratungsangebot, § 29 SGB III; Berufsberatung für Arbeitslose, Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber
- Eignungsfeststellung, § 32 SGB III; Unterstützung ratsuchender Jugendlicher, mit deren Einverständnis ärztliche und psychologische Untersuchung und Begutachtung, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.
- Berufsorientierung, § 33 SGB III
- Arbeitsmarktberatung, § 34 SGB III; soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen.
- Vermittlungsangebot, § 35 SGB III
- Potenzialanalyse, § 37 SGB III; die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit dem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden dessen für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen. Die Feststellung erstreckt sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung erschwert ist.

Aktivierung und berufliche Eingliederung (SGB III – 3. Kapitel 2. Abschnitt, §§ 44 bis 47 SGB III)

Vermittlungsbudget

Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist (§ 44 SGB III).

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind grundsätzlich auf Zuschussbasis zu gewähren, eine darlehensweise oder anteilige Förderung ist nicht möglich.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können gewährt werden:

- zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- zur Erzielung von Integrationsfortschritten,
- zur Aufnahme einer Ausbildung,
- bei Arbeitsaufnahme in der Probezeit und Erforderlichkeit, selbst wenn durch Erwerbseinkommen kein Leistungsanspruch mehr besteht,
- zur Erfüllung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung.

Berufliche Weiterbildung (SGB III – 3. Kapitel 4. Abschnitt, §§ 81 bis 87 SGB III)

- Grundsatz, § 81 SGB III: Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildung gefördert werden, wenn:
 - o die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
 - o vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
 - o die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Weiterbildungskosten, § 83 SGB III; Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für die Betreuung von Kindern.

Leistungen an Arbeitgeber (SGB III – 3. Kapitel, §§ 88 bis 92 SGB III)

Eingliederungszuschüsse

- Grundsatz, § 88 SGB III; Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.
- Eingliederungszuschuss, § 89 SGB III
- Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen, § 90 SGB III

Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen, § 73 SGB III
- Einstiegsqualifikation, § 54a SGB III; Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifikation durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216,00 EUR monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifikation dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.
- Förderung der beruflichen Weiterbildung, § 74 SGB III; Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

Berufsausbildung (SGB III – 1. Kapitel 3. Abschnitt, 4. Unterabschnitt §§ 73 bis 80 SGB III)

Förderung der Berufsausbildung

- Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung, § 74 SGB III; Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche auf bestimmte Art unterstützen oder deren Eingliederungsaussichten verbessern oder sie in die Berufsausbildung, die Berufsausbildungsvorbereitung oder die Einstiegsqualifizierung eingliedern.
- Ausbildungsbegleitende Hilfen, § 75 SGB III; Maßnahmen, die förderungsbedürftige Jugendliche während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifikation unterstützen, sind förderungsfähig.
- Außerbetriebliche Berufsausbildung, § 76 SGB III; Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger Jugendlicher als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden, sind förderungsfähig.
- Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung, § 78 SGB III
- Leistungen, § 79 SGB III; die Leistungen umfassen die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung sowie die Maßnahmekosten.

Vermittlungsgutschein, § 45 Abs. 4 SGB III

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch des Arbeitslosen auf einen Vermittlungsgutschein. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten (privaten) Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, zu erfüllen. .

Anhang: Schnittstellenproblematik SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII am Beispiel

Wenn mehrere Sozialgesetzbücher aufeinandertreffen, treten in der Regel Schwierigkeiten auf.

Beispielfall:

Ein wohnungsloser, alkoholabhängiger und ALG II beziehender junger Mensch soll in Ausbildung oder Arbeit gebracht werden. Wie ist in einem solchen Fall die Förderung möglich? Wer ist zuständig?

- Das Sozialamt? (durch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, § 68 SGB XII i. V. m. § 5 DVO)
- Das Jugendamt? (durch Jugendberufshilfe, §§ 13, 27 Abs. 3 Satz 2, 41 SGB VIII)
- Der SGB-II-Träger? (durch Eingliederungshilfen, §§ 3 Abs. 2, 16 ff SGB II)

Es ist in dem vorliegenden Fall fraglich, wer für die Eingliederung junger ALG-II-Bezieher zuständig ist. Diese Frage ist einfach zu beantworten bei „fleißigen, angepassten, ehrgeizigen, suchtresistenten Menschen mit ordentlichem Schulabschluss und/oder qualifizierter Berufsausbildung.“ Ist diese Personengruppe ALG-II-bedürftig, ist der SGB-II-Träger zuständig.

Was aber, wenn es den jungen Menschen nicht nur an einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz mangelt, sondern auch die genannten Arbeitstugenden und Qualifikationen fehlen, die eine berufli-

che Eingliederung erschweren oder fast aussichtslos erscheinen lassen?

Über die Antwort auf die Frage nach der Zuständigkeit in einem solchen Fall herrscht Streit: Wer hat die Hilfe- und Kontrollhoheit? Der SGB II oder der Jugendhilfeträger? Diese Entscheidung wird von handfesten Interessen beeinflusst, da Jugendhilfeträgern mit knappem Budget kaum an ihrer Zuständigkeit gelegen sein kann. Personal und Leistungen für die Jugendberufshilfe kosten viel Geld. Dieses Geld könnte bei einer Zuständigkeit durch den SGB-II-Träger eingespart werden, weil dieses Geld überwiegend aus dem Bundeshaushalt kommen muss. Andererseits kann im Einzelfall eine Betreuung durch den Jugendhilfeträger sinnvoller und zweckmäßiger sein.

Zu dem Zuständigkeitsstreit kommt es, weil sowohl das SGB II als auch das SGB VIII Hilfen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit anbieten, hierdurch entsteht ein Konkurrenzverhältnis. Dieses hat der Gesetzgeber 2005 durch § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII zu lösen versucht. Nach dieser Bestimmung gehen Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II und §§ 14 bis 16 ff. SGB II den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Die SGB-II-Eingliederungsleistungen gehen aber denen des SGB VIII nur vor, wenn sie deckungsgleich sind. Über den Begriff der Deckungsgleichheit herrscht Streit.

Das derzeitige Ergebnis der Streitigkeiten ist ein umfangreicher Leistungskatalog von SGB-II- und SGB-III-Leistungen, dieser Katalog bietet zumindest theoretisch an sozialpädagogischen Hilfen alles, was sozial benachteiligte junge Menschen für die Eingliederung in berufliche Ausbildung und Arbeit brauchen. Man kann hierbei von einer „Sozialpädagogisierung“ von SGB II und SGB III sprechen. Da die Leistungen nach dem SGB II/SGB III die Leistungen zur Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII abdecken, ist der SGB-II-Träger zuständig.

Dem Jugendhilfeträger kann man zur Zuständigkeit für die berufliche Eingliederung problembeladener junger Menschen höchstens auf folgendem Weg verhelfen:

Die Ansprüche nach dem SGB II decken sich nicht mit denen des SGB VIII, wenn sie aus Sicht des jungen Menschen mit unterschiedlicher Erfolgsaussicht durchsetzbar wären.

Weiterhin nicht zuständig ist der SGB-II-Träger für folgende Jugendliche und junge Menschen:

- Nicht Anspruchsberechtigte im Sinne des SGB II
- Nicht Hilfebedürftige im Sinne des SGB II
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ausländer ohne Beschäftigungserlaubnis
- Stationär Untergebrachte (es sei denn, der Untergebrachte ist 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig)
- Bezieher von Sozialgeld im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft (es sei denn, der SGB-II-Träger erbringt ausnahmsweise auch ausbildungs-/arbeitsnahe Eingliederungshilfen über § 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II)

Weiterhin ist der SGB VIII auch für folgende Gruppen der zuständige Träger, selbst wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II besteht:

- Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 Abs. 1 SGB VIII
- Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme